

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.12.2012

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 17.12.2012, um 14:00 Uhr in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg.	327
Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 20. Januar 2013 – Bekanntmachung der Bürgerbefragung und der Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis –	327
Erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau	329
Festsetzung der Höhe der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder als Vertreter des Landkreises Lüneburg in Unternehmen und Einrichtungen	330

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	9. Änderungsverordnung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen	330
	Bebauungsplan Nr. 146 „Familienzentrum/Am Weißen Turm“	330
	Bebauungsplan Nr. 143 „Ehemalige Keulahütte II“	332
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzung) in der Hansestadt Lüneburg.	333
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012 . .	333
	Bekanntmachung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 49 – Lüneburg.	336
	Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 49 Lüneburg	336
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung zur Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Wetzten – der Gemeinde Oldendorf (Luhe).	337
Samtgemeinde Bardowick	Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bardowick	338
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 7. November 2012. .	351
	Bebauungsplan Nr. 18 „Im Wahlsbergfelde“ der Gemeinde Vögelsen . . .	353
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	354
	1. Nachtragshaushaltsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2012.	355
	Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2013 . . .	356
	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2012. . .	357

Fortsetzung auf Seite 326

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Gellersen	Hinweisbekanntmachung 45. Änderung Flächennutzungsplan, OT Kirchgellersen (Biogasanlage)	358
	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt	359
	Hinweisbekanntmachung 11. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Schwarzer Berg – Neufassung 1976“ der Gemeinde Reppenstedt	359
	Hinweisbekanntmachung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt-Ost“	360
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	361
Samtgemeinde Ostheide	Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide.	362
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)	363
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2012	366
Samtgemeinde Scharnebeck	9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).	367

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Landkreis Lüchow-Dannenberg	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 – Elbe -	367
	Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 – Elbe zur Landtagswahl am 20.01.2013	368
Landkreis Uelzen	Landtagswahl am 20.01.2012	368
Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem.	369

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

**Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg
findet statt am Montag, dem 17.12.2012, um 14:00 Uhr
in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.10.2012
5. Mitteilung über die Änderung des Fraktionsnamens der Fraktion CDU/RRP vom 13.11.2012 (Eingang: 13.11.2012)
6. Erlass einer Satzung des Landkreises Lüneburg zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau; (im Stand der 2. Aktualisierung vom 28.11.2012 - EILENTSCHEIDUNG)
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (im Stand der 4. Aktualisierung vom 03.12.2012)
8. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
9. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2013
10. Einrichtung einer Alten- und Pflegekonferenz im Landkreis Lüneburg
11. GfA Lüneburg gkAöR - Gebührenkalkulation für das Abfuhrgebiet der Hansestadt Lüneburg
12. Bestellung von Herrn Axel Schlemann zum Kreisnaturschutzbeauftragten für die Dauer von 5 Jahren
13. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
14. Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
15. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 10.04.2012 (Eingang: 10.04.2012); Einrichtung eines Zukunftsrates zur Zusammenarbeit von Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg und Leuphana Universität Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 22.11.2012)
16. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 8. Juni 2012 (Eingang: 11.06.2012); Änderungsantrag vom 7.11.2012 Verbesserung der Sicherheit und Verkehrssituation von Radfahrern (im Stand der 2. Aktualisierung vom 7.12.2012)
17. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 15.09.2012 (Eingang: 17.09.2012); Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der B 216
18. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 13.11.2012 (Eingang: 13.11.2012); Ausschüttung von 2,15 Millionen an die Kommunen
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.12.2012 (Eingang: 03.12.2012); Einführung einer Vermögenssteuer
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 21.1 Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 03.12.2012 (Eingang: 03.12.2012); Umsetzung der Erklärung des Landkreises und der Gemeinden zum Entschuldungsvertrag
22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
23. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 20. Januar 2013 – Bekanntmachung der Bürgerbefragung und der Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis –

Gemäß § 9 der Rahmensatzung des Landkreises Lüneburg für Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG vom 07.05.2012, geändert durch Satzung vom 16.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/2012, Seite 150 und Nr. 8/2012, Seite 212) wird bekannt gegeben:

1. Abstimmungstag

Am **20. Januar 2013** findet eine Bürgerbefragung (Abstimmung) über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau statt. Die Abstimmung dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Abstimmungsgegenstand und Stimmzettel

Zur Vorbereitung einer möglichen Weiterentwicklung der Modalitäten des Baus einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau wird zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Kreistag eine Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg (Abstimmungsgebiet) durchgeführt.

Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

Sollen Planung und Bau der Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau fortgeführt werden?

Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:

- Ja,
- Nein,
- Nur dann, wenn der Kostenanteil des Landkreises Lüneburg 10 Millionen € nicht übersteigt.

Abgestimmt wird auf amtlichen Stimmzetteln. Bei der Stimmabgabe muss die abstimmende Person durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen, welche Antwort gelten soll.

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten (**20. Oktober 2012**) seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Lüneburg hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

4. Stimmberechtigtenverzeichnis

Es sind nur die Personen stimmberechtigt, die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind. Von Amts wegen werden alle Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen, die **am 9. Dezember 2012** mit Hauptwohnung im Landkreis Lüneburg gemeldet sind. Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann von stimmberechtigten Personen in der Zeit **vom 2. bis 4. Januar 2013** bei der zuständigen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde (Kommune) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer darin eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme erfolgt bei der zuständigen Kommune während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Personen, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtnahmefrist** die Berichtigung des Verzeichnisses schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Kommune beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

5. Stimmabgabe und Stimmbezirke

Der Landkreis Lüneburg ist in Stimmbezirke eingeteilt, die den Urnenwahlbezirken für die Landtagswahl entsprechen. Jedem Urnenwahlbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet, in dem die Stimmzettel bereitgehalten werden. Die Stimmabgabe erfolgt **am 20. Januar 2013, von 08:00 – 18:00 Uhr**.

In den Benachrichtigungskarten für die Landtagswahl sind die zuständigen Urnenwahlbezirke und Wahlräume angegeben. Diejenigen Personen, die nicht für die Landtagswahl wahlberechtigt, jedoch für die Bürgerbefragung stimmberechtigt sind, erhalten keine gesonderte Benachrichtigung. Sie können den zuständigen Stimmbezirk und Wahlraum bei den Nachbarn im selben Haus oder bei der zuständigen Kommune erfragen. Außerdem wird ein Straßenverzeichnis im Internet unter www.lueneburg.de/bürgerbefragung veröffentlicht.

Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen. Stimmberechtigte haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor dem vorgeannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Räumen der Kommunen, in denen die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl ausgegeben werden, Stimmzettel bereitgehalten. Auf Verlangen hat die abstimmende Person ein Identitätsdokument vorzulegen. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und endet am Freitag, den 18.01.2013, um 13:00 Uhr. Danach ist eine Abstimmung nur noch in den zugelassenen Wahlräumen zulässig.

Stimmberechtigte, die Ihre Stimme noch nicht vorab abgegeben haben, können nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abstimmen. Auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes hat sich die abstimmende Person auszuweisen. Die Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Ablaufes möglich ist.

Wer unbefugt abstimmt, kann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft werden. Das Gleiche gilt, wenn ansonsten ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht wird.

6. Informationen zur Bürgerbefragung im Internet

www.lueneburg.de/bürgerbefragung

Lüneburg, 4. Dezember 2012

Landkreis Lüneburg
Die Abstimmungsleiterin
In Vertretung
Leitzmann

Erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau

Der Landkreis Lüneburg hat auf Antrag des kreiseigenen Betriebes Straßenbau und –unterhaltung das Raumordnungsverfahren für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau gem. § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) am 15.10.2012 eingeleitet.

Ort und Umgebung des Vorhabens sind aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren lagen nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg und der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 08.11.2012 bereits seit dem 15.11.2012 bei den unten genannten Stellen während der unten genannten Zeiten und zusätzlich bei der Gemeinde Neu Darchau öffentlich zur Einsichtnahme aus. Da die Gemeinde Neu Darchau die Einsichtnahme für die Dauer einer Woche nicht gewährleistet hat, wird die Auslegung aus formalen Gründen neu durchgeführt.

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit liegen deshalb erneut in der Zeit **vom 21.12.2012 bis 25.01.2013** wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Beim **Landkreis Lüneburg**, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Gebäude 3, Zimmer 206, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr sowie zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 04131 - 261644), **aber nicht am 24. und 31.12.2012.**

Bei der **Gemeinde Amt Neuhaus**, Am Markt 4, 19273 Neuhaus, Zimmer 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung, **aber nicht am 24., 27., 28. und 31.12.2012.**

Beim **Landkreis Lüchow-Dannenberg**, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow, Zi. B 331, während der Dienststunden, **aber nicht am 24., 27., 28. und 31.12.2012.**

Bei der **Samtgemeinde Elbtalaue**, Am Markt 7, 29456 Hitzacker, Zimmer H 2.03, während der Dienststunden, **aber nicht am 24. und 31.12.2012.**

Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der **Internetseite des Landkreises Lüneburg** unter www.lueneburg.de/elbbruecke zur Verfügung.

Jedermann kann sich, auch nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis zum 08.02.2013** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu dem Vorhaben äußern. Stellungnahmen sind zu richten an den

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de

oder an

- die Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus,
- die Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe),
- den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsbergerstr. 10, 29439 Lüchow

Lüneburg, den 10.12.2012

In Vertretung
Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat

Festsetzung der Höhe der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder als Vertreter des Landkreises Lüneburg in Unternehmen und Einrichtungen

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Als angemessene Vergütung in Form von Sitzungsgeld im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 NkomVG für Kreistagsmitglieder, die den Landkreis in Unternehmen und Einrichtungen vertreten, wird ein Höchstbetrag von 150,00 Euro pro Sitzung festgesetzt. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an den Landkreis Lüneburg abzuführen.

Manfred Nahrstedt
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

9. Änderungsverordnung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:0

Artikel I

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehend festgesetzter Höhe:

1. der Stadtbrandmeister.....	400,00 €
2. der stellvertretende Stadtbrandmeister	150,00 €
3. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte	115,00 €
4. der stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte.....	51,00 €
5. der Gefahrzugführer, Leiter der Tauchgruppe und Bereitschaftszugführer	30,00 €
6. die übrigen Ortsbrandmeister und Zugführer	77,00 €
7. die übrigen stellvertretenden Ortsbrandmeister und stellvertretenden Zugführer	36,00 €
8. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg	49,00 €
9. der Stadtsicherheitsbeauftragte	36,00 €
10. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD)	49,00 €
11. der Stadtjugendfeuerwehrwart	46,00 €
12. der Stadtkinderfeuerwehrwart	46,00 €
13. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart.....	23,00 €
14. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart.....	23,00 €
15. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW	23,00 €
16. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der OrtsFW	23,00 €
17. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW.....	10,00 €
18. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der OrtsFW.....	10,00 €

Artikel II

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Lüneburg, 15. November 2012

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 146 „Familienzentrum/Am Weißen Turm“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 146 „Familienzentrum/Am Weißen Turm“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

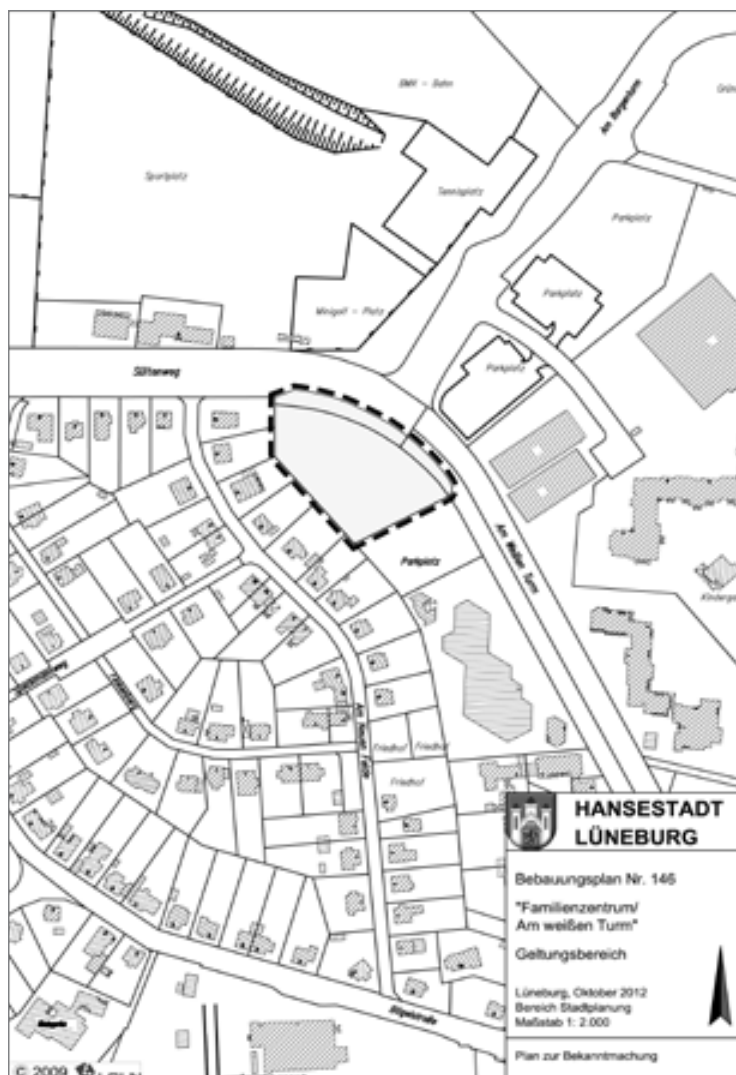
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 146 „Familienzentrum/Am Weißen Turm“ in Kraft.

Lüneburg, 29.11.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 „Ehemalige Keulahütte II“ mit örtlicher Bauvorschrift und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 143 „Ehemalige Keulahütte II“ nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

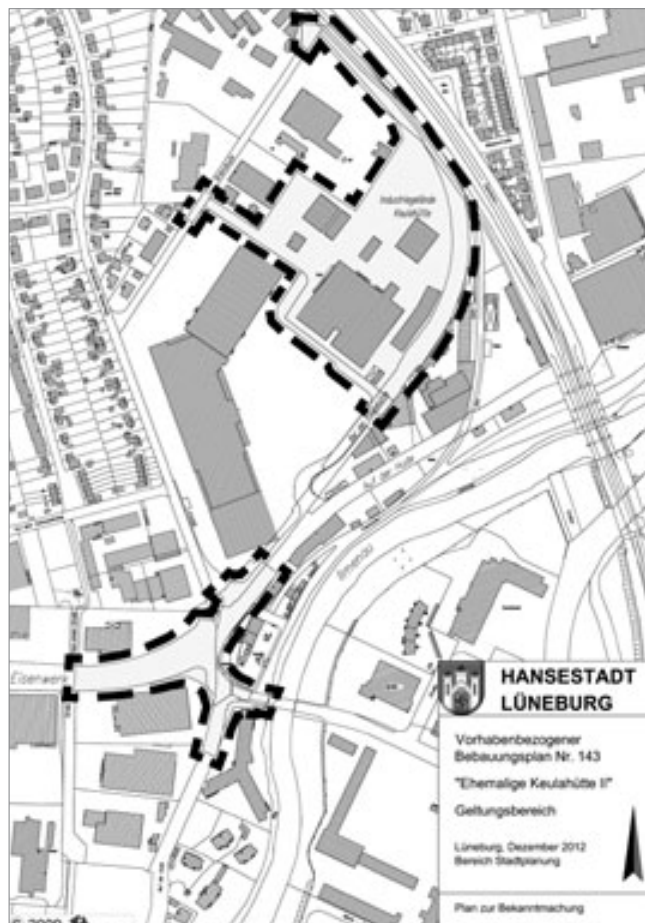
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 143 „Ehemalige Keulahütte II“ in Kraft.

Lüneburg, 03.12.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzung) in der Hansestadt Lüneburg

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.11.2012

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1768) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Lüneburg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Lüneburg, den 15.11.2012

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung der Hansestadt Lüneburg über Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen

§1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund oder mehrere Hunde gehalten, gelten die als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 96,00 €
 - b) für den zweiten Hund 144,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 192,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 680,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 1) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 5. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtung untergebracht sind;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs.2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben (das mit Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein).
- (2) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Wird ein Zweithund nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.
- (3) Für die Haltung gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. Der Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingezogen oder der Halter wegzieht.
- (4) Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb einer Woche abzumelden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter das binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Meldet sich der Hundehalter auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, wird nach §11 verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. §93 AO).

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen werden oder versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können gemäß §18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Hansestadt Lüneburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lüneburg, den 15.11.2012

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

**Bekanntmachung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
im Wahlkreis 49 – Lüneburg**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 – Lüneburg – für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Moßmann, Markus, Rathaus, Lüneburg	Sorger, Wolfgang, Rathaus, Lüneburg
Beisitzer	Vertreter
2. Dworatzek, Sigrid, Schützenstr. 2, 21337 Lüneburg	2. Tauss, Margitta, Auf dem Meere 14, 21335 Lüneburg
3. Pols, Anja, Wilhelm-Reinecke-Str. 53, 21335 Lüneburg	3. Heuer, Ursula, Im Wiesenfeld 14, 21394 Westergellersen
4. Soltau, Hermann, Weberskamp 2, 21357 Bardowick	4. Rüter, Mark, Im Krüß 5 a, 21385 Wetzen
5. Jacobowsky-von Einem, Ralf, Salzstr. 14, 21335 Lüneburg	5. Debuch, Dr. Tobias, Imkerstieg 9, 21339 Lüneburg
6. Gaus, Michael, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 21391 Reppenstedt	6. Bergmann, Erhard, Dorfsfeld 32, 21335 Lüneburg
7. Kunath, Kai-Ralf, Stöteroggestr. 75, 21339 Lüneburg	7. Amri, David, Buchenweg 9 a, 21391 Reppenstedt

Lüneburg, 15.10.2012

Moßmann

**Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 49 Lüneburg**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. **Dr. Althusmann, Bernd**, geb. 1966 in Oldenburg, Nds. Kultusminister, Schnellenberger Weg 11, 21394 Heiligenthal, Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. **Schröder-Ehlers, Andrea**, geb. 1961 in Soltau, Landtagsabgeordnete, Adlerweg 44, 21391 Reppenstedt, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. **Dr. Schmidt-Jortzig, Edzard A.**, geb. 1969 in Lüneburg, Rechtsanwalt, Garlopstraße 1, 21335 Lüneburg, Freie Demokratische Partei (FDP)

4. **Schulz-Hendel**, Detlev, geb. 1962 in Lüneburg, Betriebswirt,
Rote Bunte 1, 21385 Amelinghausen,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. **Pauly, Michél**, geb. 1985 in Berlin, Student,
Blücherstraße 1, 21335 Lüneburg,
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. **Wald, Bernd**, geb. 1943 in Bardowick, Rentner,
Ilmer Weg 24 a, 21357 Bardowick,
Bündnis 21/RRP
12. **Dr. Runkel, Gunter**, geb. 1946 in Oberlahnstein, Professor i. R.,
Schlägertwiete 5, 21335 Lüneburg,
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
14. **Börm, Manfred**, geb. 1950 in Süderzollhaus, Bauunternehmer,
Hauptstraße 51, 21447 Handorf,
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
20. **Brügge, Daniel**, geb. 1985 in Lüneburg, Kfz-Mechatroniker,
Willy-Brandt-Straße 18, 21335 Lüneburg,
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

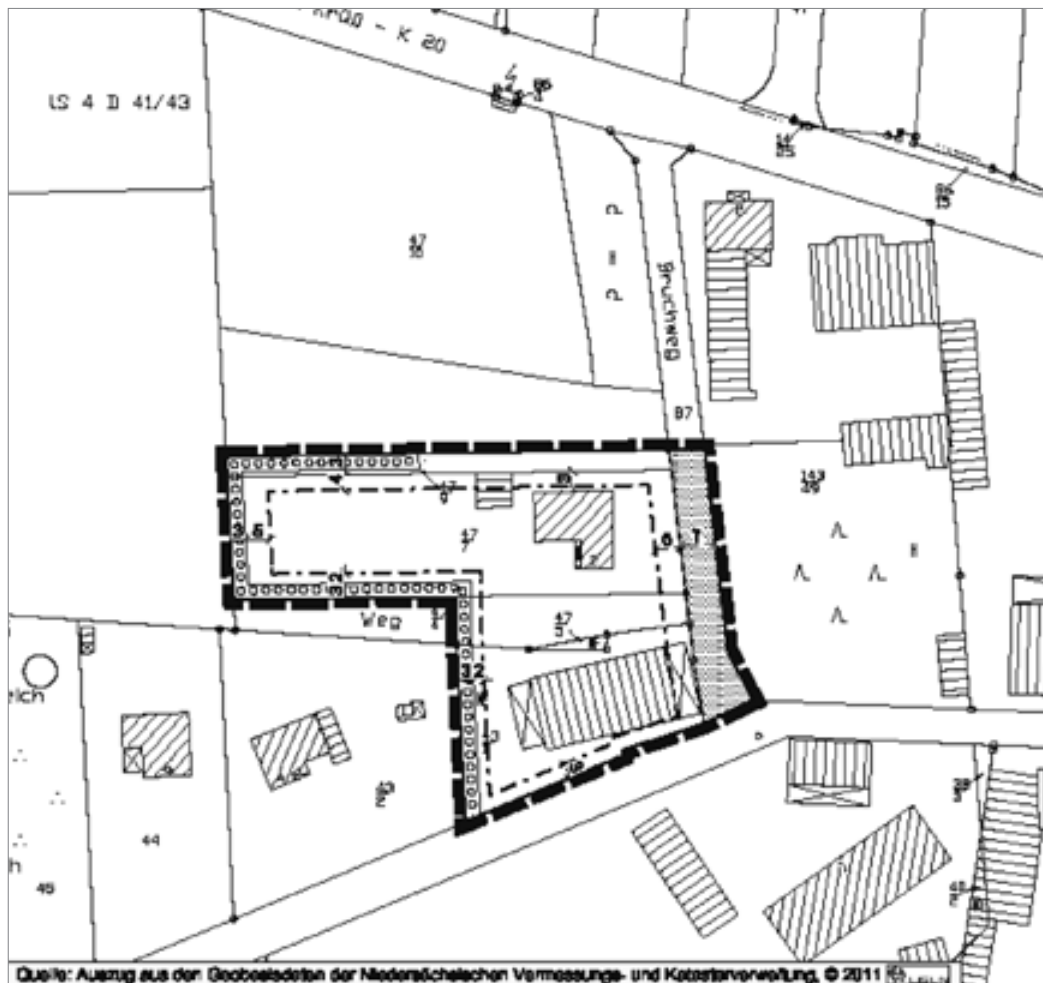
Lüneburg, 19.11.2012

Moßmann

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf (Luhe)

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Wetzen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Satzung sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Wetzten – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

gez. Abendroth
(Gemeindedirektor)

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2012

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 10
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen	§§ 11 - 16
III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen	§§ 17 - 19
IV. Schlussvorschriften	§§ 20 - 28

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bardowick (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2012

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64) i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585) – in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick (nachstehend „Samtgemeinde“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung im Samtgemeindegebiet
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser** endet hinter dem Grundstückskontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes über eine Druckrohrleitung, endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage abweichend von Satz 1 an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes; ist für das Niederschlagswasser ein gesonderter Grundstückskontrollschacht oder ein gemeinsamer Grundstückskontrollschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt worden, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang – Schmutzwasser

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Anschlusszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
 - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
 - die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.
- (2) Unabhängig von der Regelung in Absatz 1 kann die Samtgemeinde bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 15 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder
 3. wenn durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandenes Abwasser dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde schriftlich gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird oder die Voraussetzungen nach den Nummer 2 und 3 entfallen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Samtgemeinde nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist,
1. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unzumutbar ist oder
 2. wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 9

Genehmigungsfreie Vorhaben

- (1) Der Anschluss von Einzelhäusern mit nicht mehr als zwei bzw. Doppelhäusern mit nicht mehr als vier Wohnungen i. S. der Nieders. Bauordnung (NBauO) bedarf abweichend von § 8 keiner Genehmigung, wenn lediglich häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen.
- (2) Anstelle des Entwässerungsantrages nach § 8 ist bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Anschluss eine formlose Anzeige bei der Samtgemeinde einzureichen.
- (3) Der Anzeige sind beizufügen :
 - a.) Eine Erklärung des/der Entwurfsverfassers/in, dass der Anschluss entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergestellt wird und die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegen.
 - b.) Eine Bescheinigung der für die Bauausführung vorgesehenen Fachfirma gem. § 12 Absatz 2 Satz 2.
 - c.) Die Unterlagen gem. § 10 (2) Nr. c - h.
- (4) Die Genehmigungsfreiheit erlischt, wenn die Voraussetzungen entfallen; die Samtgemeinde kann unbeschadet der Absätze 1 bis 3 im Einzelfall ein Verfahren nach § 8 vorschreiben, wenn Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung vorliegen oder entwässerungstechnische Gründe dieses rechtfertigen.

§ 10

Entwässerungsantrag

- (1) Der/Die Entwässerungsantrag/-anzeige ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung/mit der Bauanzeige nach § 62 NBauO einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag/Die Anzeige für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
 - g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- h) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstückskontrollschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer grundbuchlichen Eintragung gesichert haben.
- Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bis an das Ende der öffentlichen zentralen Abwasseranlage gem. § 2 Abs. 5 herstellen.
- Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalananschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau Doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben und Entwässerungsanlage nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Schmutzwasserleitungen müssen dicht sein.

Vor Inbetriebnahme ist für Grundstücksentwässerungsanlagen der Nachweis der Dichtheit (mittels einer Druckprobe oder durch optisches Gerät, vgl. DIN 1986, Teil 30) im Auftrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin zu erbringen. Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist Bestandteil der Abnahme.

Die Dichtheitsuntersuchung ist zu dokumentieren (Prüfprotokoll) und der Samtgemeinde unverzüglich zu übergeben. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Samtgemeinde behält sich vor, eine Dichtigkeitsuntersuchung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, sofern der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Nachweispflicht nicht oder nicht ausreichend innerhalb einer durch die Samtgemeinde gesetzten Frist nachkommt.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Dies schließt das Setzen eines fehlenden Kontrollschachtes im Altbestand mit ein.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-30 instand zu halten und auf Anforderung durch die Samtgemeinde den dort genannten Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen.

Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Samtgemeinde von den Grundstückseigentümern/innen zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Samtgemeinde vorzulegen.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden von der Samtgemeinde ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall der Samtgemeinde entsprechend nachzuweisen.

- (7) Es ist untersagt, private Hausanschlüsse ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herzustellen, zu verändern und zu betreiben.

- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Samtgemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann. Die Kosten hierfür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Unterlässt er/sie die rechtzeitige Mitteilung, so hat er/sie für evtl. auftretende Schäden aufzukommen.

Nicht mehr benötigte Kanalleitungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in mit geeignetem Material zu verpressen oder zurückzubauen. Der Samtgemeinde ist hierüber Meldung zu erstatten.

- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen.

Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird
oder
- b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen
oder
- c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert
oder
- d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten) vorgenommen werden.
oder
- e) betriebliche Zwänge und Notwendigkeiten bestehen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

- (10) Wird ein Grundstück über eine Druckrohrleitung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, ist das erforderliche Pumpwerk Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Grundstückskontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/ in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 i.V.m. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15

Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 13 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabsecheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisation-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Anhang zu § 15 Abs. 8 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (insbesondere § 47 Abs. 4) entspricht.
- (7) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (8) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (9) Für im Anhang nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 15 Abs. 14 festgesetzt gelten.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung

der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

- (11) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
- Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.
- Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Das Maß der zulässigen Abflussmengen bestimmt die Samtgemeinde im Einzelfall.
- (14) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (15) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 - 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (16) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (17) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (18) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (19) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 16

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle).
- Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Nachweis über die Beseitigung ist im Betriebstagebuch zu führen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der/Die Betreiberin solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 15 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 17

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a.) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b.) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der geplanten Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c.) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 18

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986/100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) § 13 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 19

Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DIN 4261 entsprechen, werden 2-jährlich, alle anderen Anlagen jährlich entschlammung. Anlagen mit biologischer Nachklärung sind nach Maßgabe der Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde zu entschlammung.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/ Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 22

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 23

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 24

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 21 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er/sie nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er/sie die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm/ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeit die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 9 genehmigungsfreie Vorhaben nicht anzeigt oder nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung ausführt.
 6. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. §§ 15 und 17 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten und nicht den Vorgaben gem. Anhang entspricht;
 11. § 16 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. §§ 18 und/oder 19 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 17 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 14. § 20 die öffentliche Abwasseranlage unbefugt betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, - € geahndet werden.

§ 26

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Abwasserbeseitigung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Bardowick, den 18.10.2012

(Luhmann)

Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur bis 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a.) Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409 – H 19	Feb.1986 Norm wurde zurückgezogen
b.) Kohlenwasserstoffe gesamt, ba.) bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt bb.) über 1m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	50 mg/l 20mg/l	DIN EN 858 T1/ DIN EN T2 DIN EN ISO 9377-2	Feb. 2005 Okt. 2003 Juli 2001
c.) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d.) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
e.) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), je Einzelstoff	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10301	Aug. 1997
4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 Sept. 2009
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov.1997 Mai 1987 Sept. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 Sept. 2009
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Mai 1999

g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
k) Zinn (SN)	2,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sep. 2009 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 Sep. 2009 Mai 1999
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	Sep. 2009
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sep. 2009
5. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a.) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Sept. 1997
b.) Cyanid, leicht freisetzbar Cyanid, gesamt	1,0 mg/l 20,0 mg/l	DIN 38405-D 13 DIN 38405 – D 13 - 1	April 2011 April 2011
c.) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
d.) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) falls große Frachten anfallen	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e.) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f.) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 Sept. 2009
g.) Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ ⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
h.) Nitratstickstoff (NO ₃ -N) falls große Frachten anfallen	40mg/l	DIN-EN10304-1	Juli 2007
6. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
7. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Augt.1987
8. Toxizität			
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden			

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 7. November 2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 07. November 2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen.

§ 1

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Mechtersen dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Gemeinde Mechtersen. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. Es werden in den Kindergarten, entsprechend den freien Plätzen, Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen, wobei die Anzahl der Kinder von 2 - 3 Jahren auf max. 4 begrenzt ist.
- (3) An- und Abmeldungen nehmen die Gemeindeverwaltung oder die Leiterin des Kindergartens entgegen. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei der Anmeldung ist die Verwendung des entsprechenden Vordrucks erforderlich.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit im Kindergarten gefährdet wird,
 - b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
 - c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleiterin ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen – als Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet. § 1 Abs. 3 + 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 2 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
 - a) Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5 % des nachgewiesenen Einkommens mindestens € 63,00, höchstens € 210,00.
Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.
Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

- b) **Gebührenbefreiung**
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind;
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Mechtersen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).
- (2) **Sondergebühren**
- a) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) wird eine Gebühr von 15.00 € je Kind mit Wirkung ab 01.01.2013 monatlich erhoben
 - b) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (13.00 Uhr bis 13.30 Uhr) wird eine Gebühr von 15.00 € je Kind mit Wirkung ab 01.01.2013 monatlich erhoben
- (3) **Ermäßigungen**
- a) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten im Kindergarten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.
 - b) Für jedes weitere Kind einer/s Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 20 %
 - c) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht im Kindergarten betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3, Abs. 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kindergartengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4, Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt: Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaften lebenden Personen (§ 2, Abs. 2 und 3, Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32, Abs. 6, EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32, Abs. 6, EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstsatz der Kindergartengebühr zu zahlen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Höchstsatz der Kindergartengebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Kindergartengebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6, Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugesicherter Platz nicht in Anspruch genommen und auch innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € durch die Samtgemeinde erhoben. Daneben ist § 5, Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

- (7) Ordnungswidrig i.S. von § 10, Abs. 5 der NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6, Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach §6, Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (8) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85, Abs. 1, Nr. 1, SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII wird die monatliche Kindergartengebühr auf 80 % des übersteigenden Betrages ermäßigt.
- Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Eltern erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 7

Elternvertretung

- (1) Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

- (1) Um die vielfältigen Aktivitäten und Angebote im Kindergarten wahrnehmen zu können, sind von den Kindern erforderliche Utensilien (wie z.B. ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, etc.) mitzubringen. Hierzu erfolgt eine detaillierte Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 14. Änderung vom 16.03.2011 außer Kraft.

Mechtersen, 07. November 2012

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 18 „Im Wahlsbergfelde“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 18 „Im Wahlsbergfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan im M. 1 : 7.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Vögelsen an der Dorfstraße (K 21). Die zugehörige externe Kompensationsfläche befindet sich nordöstlich der Ortslage.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Im Wahlsbergfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 18 „Im Wahlsbergfelde“ und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Str. 13, 21360 Vögelsen oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Vögelsen geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hin.

Vögelsen, den 11.9.2012

gez. H. Fricke (Siegel)
Bürgermeister
(Fricke)

Ausgehängt am: 13.9.2012
Abgenommen am: 8.11.2012



Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die bisherigen Paragraphen 5 bis 9 rücken numerisch entsprechend nach vorn.

Artikel III

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 20.09.2012

Joachim Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 19.07.2012 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.977.000	20.000	0	3.997.000
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen (327.100)	4.304.100	0	0	4.324.100
ordentliche Aufwendungen	4.049.100	4.800	0	4.053.900
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen (327.100)	4.376.200	0	0	4.381.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.790.300	20.000	0	3.810.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.713.800	4.800	0	3.718.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000	0	0	25.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.310.500	600.000	0	1.910.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.331.800	600.000	0	1.931.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.200	0	0	440.200
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.147.100	620.000	0	5.767.100
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.464.500	604.800	0	6.069.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.331.800 € um 600.000 € erhöht und damit auf 1.931.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Dahlenburg, den 19.07.2012

Joachim Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.10.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 mit einer Maßgabe erteilt worden. Dieser Maßgabe ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 20.11.2012 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. bis 27.12.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 21.12.2012

Joachim Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 21.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	390.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	390.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	369.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	369.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	308.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 21.11.2012

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.12.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.12. bis 27.12.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 06.12.2012

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.935.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.505.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	246.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.863.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.310.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	366.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	416.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	337.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.100 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.566.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.953.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 337.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 22.11.2012

Bernd Chudzinski
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30.11.2012 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.12. bis 27.12.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 06.12.2012

Bernd Chudzinski
Bürgermeister

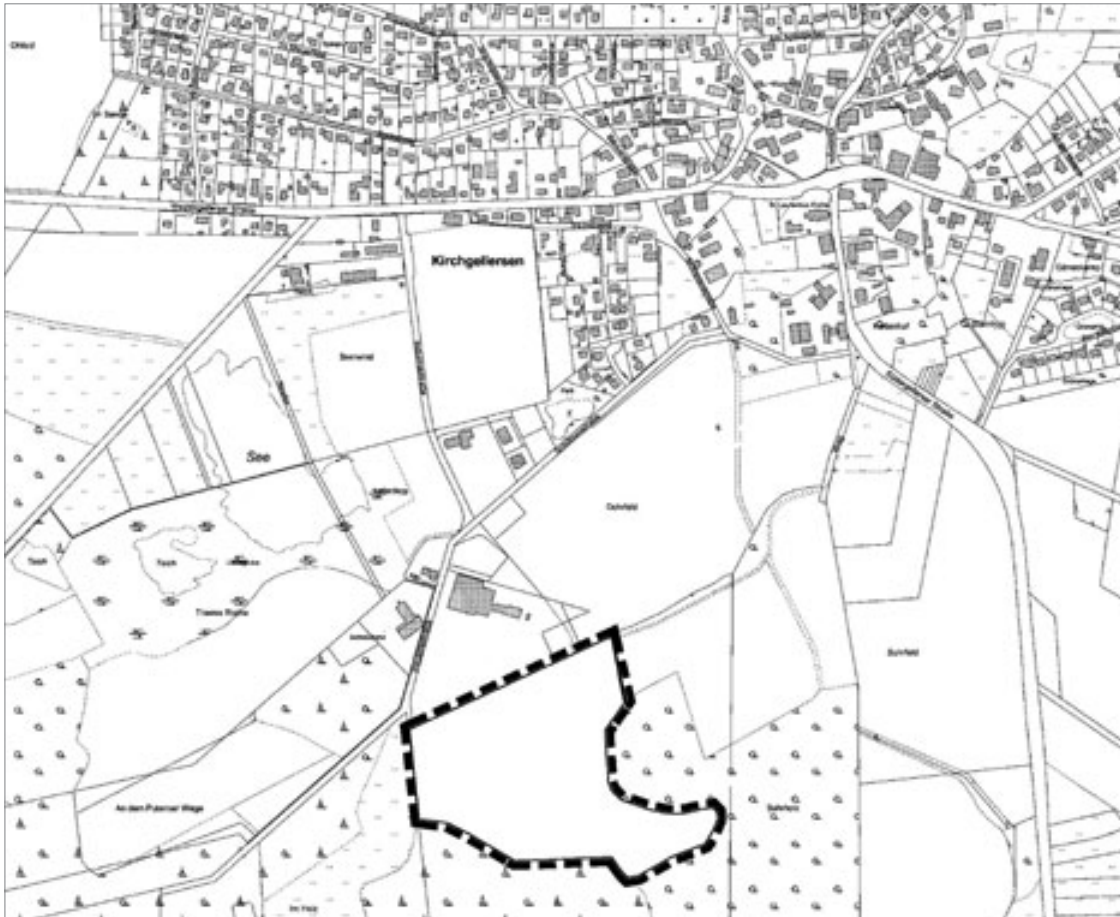
Hinweisbekanntmachung

45. Änderung Flächennutzungsplan, OT Kirchgellersen (Biogasanlage)

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2012 den Feststellungsbeschluss zur 45. Änderung Flächennutzungsplan, den Bereich der Gemeinde Kirchgellersen betreffend, gefasst.

Mit Verfügung vom 30.10.2012 (Az. 60-R12600106/3) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt.

Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



 Grafik : Büro Schild, Stadt- und Landschaftsplanung, Lüneburg

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht kann in Zimmer 15 (Bauverwaltung) im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1 während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung wird Auskunft gegeben.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den 14.11.2012



Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Reppenstedt durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

In § 1 Abs. 1 Ziffer b wird der Betrag von „8,00 €“ in „10,00 €“ geändert.

Artikel 2:

In § 1 Abs. 2 wird die Anzahl von „20“ in „30“ geändert.

Artikel 3:

In § 2 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 51 Abs. 7 NGO“ in „§ 71 Abs. 7 NKomVG“ geändert.

Artikel 4:

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Soweit in der bisherigen Entschädigungssatzung gegenteilige Regelungen enthalten waren, treten diese gleichzeitig außer Kraft.

Reppenstedt, 07.12.2012

Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung

11. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Schwarzer Berg – Neufassung 1976“

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2012 die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schwarzer Berg – Neufassung 1976“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1 : 5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schwarzer Berg – Neufassung 1976“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 11. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schwarzer Berg – Neufassung 1976“ der Gemeinde Reppenstedt in Kraft.

Reppenstedt, den 07.12.2012

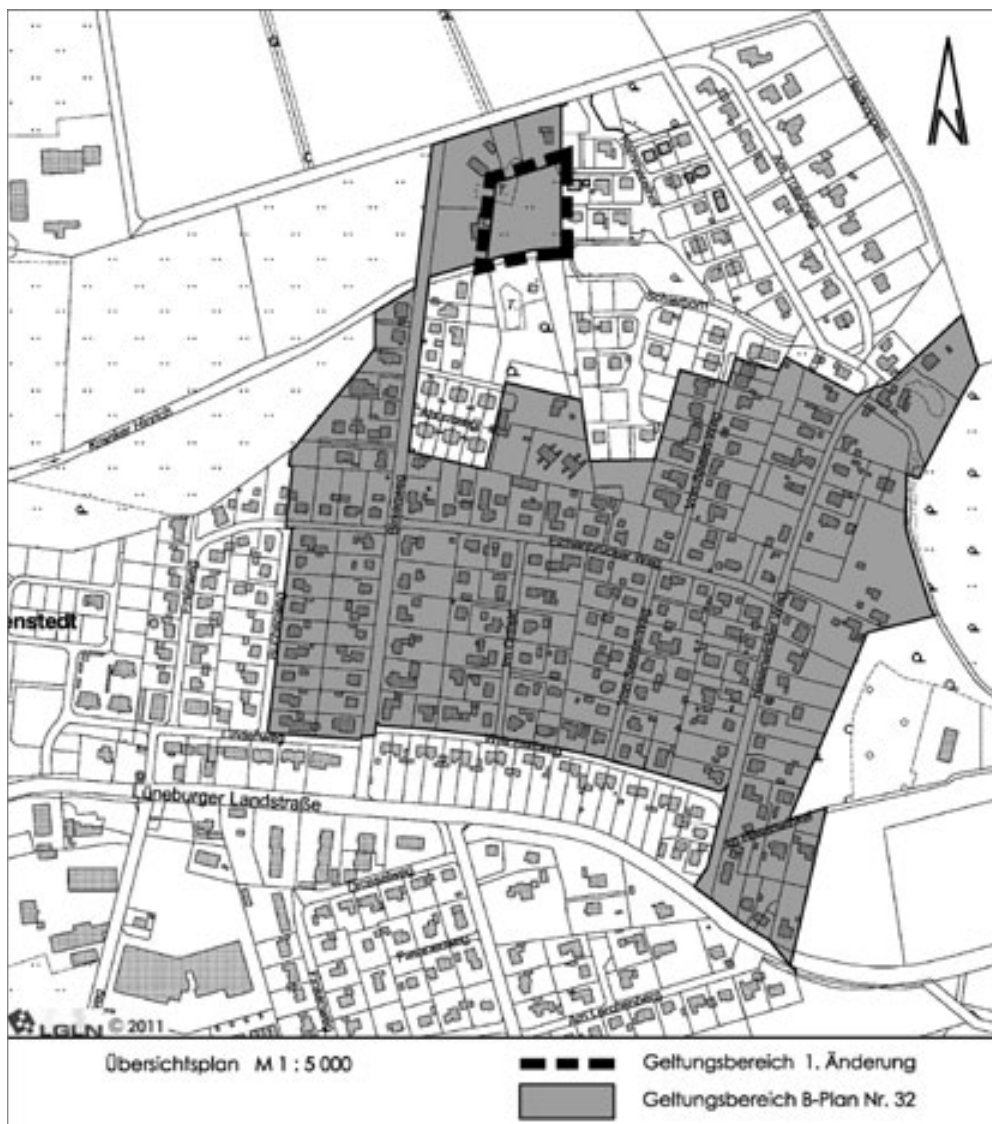
Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt-Ost“

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt-Ost“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt-Ost“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt-Ost“ der Gemeinde Reppenstedt in Kraft.

Reppenstedt, den 07.12.2012

Gemeindedirektorin

Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10,11,13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende 4. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 b) erhält folgende geänderte Fassung:

Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt

- b) Krippe:
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Halbtagsgruppe (2/3) | von 8.00 bis 14.00 Uhr |
| Frühdienst | von 7.00 bis 8.00 Uhr |
| Nachmittagsbetreuung | von 14.00 bis 16.00 Uhr |
- (soweit es angeboten wird)

§ 4 Absätze 1 und 2 erhalten für die Krippe folgende geänderte Fassung:

Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2012 bzw. 01. August 2014 und am 01.08.2016 monatliche Gebühren

- in der **Krippe** in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2012	2014	2016
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	398,00	410,00	422,00
b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	66,00	68,00	70,00
c) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung	133,00	137,00	141,00

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

- c) für die **Krippe** nach folgender Staffelung per 08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			Frühdienst €			Nachmittagsbetreuung €		
	2012	2014	2016	2012	2014	2016	2012	2014	2016
	ab 53.001,00	398,00	410,00	422,00	66,00	68,00	70,00	133,00	137,00
bis 53.000,00	376,00	387,00	399,00	63,00	65,00	67,00	125,00	129,00	133,00
bis 49.000,00	354,00	365,00	376,00	59,00	61,00	63,00	118,00	122,00	125,00
bis 45.000,00	333,00	343,00	353,00	56,00	57,00	59,00	111,00	114,00	118,00
bis 41.000,00	312,00	321,00	331,00	52,00	54,00	55,00	104,00	107,00	110,00
bis 37.000,00	290,00	299,00	308,00	48,00	50,00	51,00	97,00	100,00	103,00
bis 33.000,00	269,00	277,00	285,00	45,00	46,00	48,00	90,00	92,00	95,00
bis 29.000,00	247,00	255,00	263,00	41,00	43,00	44,00	82,00	85,00	88,00
bis 25.000,00	226,00	232,00	239,00	38,00	39,00	40,00	75,00	77,00	80,00
bis 21.000,00	204,00	210,00	216,00	34,00	35,00	36,00	68,00	70,00	72,00

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Deutsch Evern, den 14.11.2012

Benecke
Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Samtgemeinde Ostheide.
- (2) Sie hat den Sitz in Barendorf, Landkreis Lüneburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Barendorf, Neetze, Reinstorf, Thomasburg, Vastorf und Wendisch Evern

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Ostheide zeigt in Gold einen blauen, schrägrechten Wellenbalken, unten einen grünen sechsblättrigen Eichenzweig, der von zwei schwarzen, schräg gekreuzten Giebelbrettern mit einwärts gewendeten Pferdeköpfen überdeckt wird, oben eine schwarze Elchschaufel.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün-gold, übereinander angeordnet. In der Flagge wird die Farbe Gold in Gelb dargestellt. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ostheide – Landkreis Lüneburg“.
- (4) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Ostheide die Aufgabe „Fremdenverkehr“ und „Kinderkrippen“.
- (2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 NKomVG.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Samtgemeinde mit Mitgliedern des Samtgemeinderates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 1.000,00 € nicht übersteigt, handelt.

§ 5

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Barendorf, Schulstraße 2, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ostheide in Barendorf, Schulstraße 2, und nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist.

§ 6

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Ostheide oder Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde Ostheide an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister zwei Vertreterinnen/Vertreter zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Ostheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben ((z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechts- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8

Beamtin oder Beamter auf Zeit

Die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird gemäß § 108 Abs. 2 NKomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Sie oder er gehört gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Barendorf, den 04.12.2012

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es wird, entsprechend den freien Plätzen, Kinder, einen Monat nachdem sie das 1. Lebensjahr vollendet haben und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (6) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,

- b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich für alle Kinder verpflichtend.
- (3) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten.
- (4) Es wird ein Spätdienst von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kinderkrippenjahr mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4 Kinderkrippengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).

Regelbetreuungszeiten:

Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr 330,00 €/mtl.

Zusatzdienste:

- a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro Stunde jeweils 15,00 €/mtl.
 - b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (Stundeneinteilung) kann eine 10er-Karte erworben werden. 20,00 €
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6,6 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 77,00 höchstens € 330 ,00.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
- Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschreibung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.).
Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben. Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (7) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht
- (8) nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kinderkrippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kinderkrippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.
Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Ostheide nach billigem Ermessen.

§ 7

Elternvertretung

Gemäß §10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß §10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen:
täglich:
 - altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert);
 - ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien;
 - leichte Schuhe (Hausschuhe)
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (3) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Barendorf, 2013

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	856.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	860.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	880.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.300,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	136.500,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	14.500,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Thomasburg, am 12. Dezember 2011

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.12.2012 bis 18.12.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 16.10.2012

Schröder
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 4, 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 28.11.2012 die folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.11.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 2,54 € (ab 01.01.2013).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Scharnebeck, den 29.11.2012

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 – Elbe -

Aufgrund des § 3 (5) der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82) gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20.01.2013 bekannt:

Vorsitzer

Landrat
Jürgen Schulz
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Beisitzer/in

Christine Fricke
Jeetzel
Zum Streichfeld 6
29439 Lüchow (Wendland)

Manfred Hasche
Rebenstorf
Landstraße 25
29488 Lübbow
Gudrun Bölte
Uhlenweg 17
29439 Lüchow (Wendland)

Johanna Voß
Simander
Dorfstraße 20 a
29485 Lemgow

Harald Förster
Rosenstraße 3
29456 Hitzacker (Elbe)

Verena von Gruben
Kolborn
Mühlenberg 4
29439 Lüchow (Wendland)

Lüchow, den 19.09.2012

Der Kreiswahlleiter
gez. Unterschrift

Stellvertreter

Erster Kreisrat
Claudius Teske
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Stellvertreter/in

Andreas Petersen
Mittelstraße 2
29439 Lüchow (Wendland)

Karl-Heinz Schultz
Kolborn
Kapellenstraße 17
29439 Lüchow (Wendland)

Mesud Samardzic
Jenaer Straße 5 c
29439 Lüchow (Wendland)

Dr. Klaus Reizig
Georgstraße 11
29439 Lüchow (Wendland)

Maren Ramm
Pörmkehof 1
29451 Dannenberg (Elbe)

Wolfgang Schmitz-Mohr
Schützenstraße 2
29439 Lüchow (Wendland)

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 – Elbe zur Landtagswahl am 20.01.2013

Zur Landtagswahl am 20.01.2013 sind bei mir als Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 48 – Elbe Kreiswahlvorschläge eingegangen. Der Kreiswahlausschuss hat heute beschlossen, die nachfolgend genannten Kreiswahlvorschläge zuzulassen. Aufgrund des § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich sie hiermit in der Reihenfolge, wie sie auf den Stimmzettel gedruckt werden (§ 37 Abs. 2 NLWO), bekannt.

1. Bertholdes-Sandrock, Karin, Landtagsabgeordnete, geboren 1952 in Dortmund, wohnhaft Berliner Str. 4, 29439 Lüchow (Wendland), Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Kamp, Franz-Josef, Regierungsschuldirektor, geboren 1960 in Steinfurt, wohnhaft Im Kolland 20, 21368 Dahlenburg, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. Mertins, Holger, Verwaltungsfachangestellter, geboren 1961 in Prisser jetzt Dannenberg (Elbe), wohnhaft Zollstr. 4, 29456 Hitzacker (Elbe), Freie Demokratische Partei (FDP),
4. Staudte, Miriam, Landtagsabgeordnete, geboren 1975 in Kiel, wohnhaft Lüdersburger Str. 7, 21379 Lüdersburg, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
5. Rudek, Kerstin, Homöopathin, geboren 1968 in Dannenberg (Elbe), wohnhaft Pretetze, Am Landgraben 2, 29484 Langendorf, DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
6. Gilles, Horst Helmut, Bankkaufmann, geboren 1943 in Bad Kissingen, wohnhaft Sückauer Str. 4, 21354 Bleckede, Bündnis 21/RRP
7. Röttger, Ernst-August, Umweltingenieur, geboren 1976 in Lübeck, wohnhaft Matthias-Claudius-Weg 12, 21365 Adendorf, FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER);
8. Bartels, Torbjörn, Softwaretester, geboren 1983 in Buchholz in der Nordheide, wohnhaft Planckstr. 32, 21335 Lüneburg, Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN).

Lüchow (Wendland), den 23.11.2012

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 48 – Elbe

Landtagswahl am 20.01.2012

I. Für den Landkreis Uelzen (Wahlkreis 47 - Uelzen) gebe ich gemäß § 3 Abs.5 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender : Landrat Dr. Heiko Blume (Kreiswahlleiter)
Stellv. Vorsitzender: Erster Kreisrat Uwe Liestmann (stellv. Kreiswahlleiter)
Anschrift: Veerßer Str. 53(Kreishaus), 29525 Uelzen

Beisitzer/in:

Uwe Böker
Meierstr. 18
29525 Uelzen
Ursula Scharlemann
Hauenriede 88 d
29525 Uelzen
Brigitte Lindemann
Am Königsberg 16a
29525 Uelzen
Leónard Hyfing
Vorwerk 4
29575 Altenmedingen
Christine Kohnke
Mühlenstr. 12
29556 Suderburg
Jürgen Wegner
Ringstr. 27

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

Barbara Kasprzak
Eibenhof 10
29525 Uelzen
David Kipry
Alewinstr. 37
29525 Uelzen
Günter Klippe
Celler Str. 57
29525 Uelzen
Martin Schneider
Wullhop 2 A
29525 Uelzen
Simone Stolzenbach
Bauckstr. 42
29588 Oetzen
Karl-Heinz Gerum
Breite Str. 1

29574 Rosche

29594 Soltendieck

II. Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 47 - Uelzen – hat in seiner Sitzung am 21.11.2012

folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.01.2013 zugelassen, die ich hiermit öffentlich bekannt gebe:

Wahlkreis 47 - Uelzen

Nr.	Bewerber	Partei
1	Hillmer, Jörg Christlich Mitglied d. Nds. Landtages geb. 1966 in Bevensen, jetzt Bad Bevensen Wohnort: Burgstr.1,29556 Suderburg	Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen CDU
2	Meier, Sylvia Klassenleiterin geb. 1958 in Uelzen Wohnort: Kleiner Weg 15, 29559 Wrestedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Fabel, Rainer Landwirt geb. 1956 in Bevensen, jetzt Bad Bevensen Wohnort: Nestau Nr. 4, 29562 Suhlendorf	Freie Demokratische Partei FDP
4	Scholing, Heinrich Förderschulleiter geb. 1953 in Dortmund Wohnort: Zum Silberstein 20, 29553 Bienenbüttel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
5	Nass, Ria Krankenschwester geb. 1957 in Amelinghausen Wohnort: Katharinenring 17, 21409 Embsen	DIE LINKE. Niedersachsen DIE LINKE.
6	Müller, Dieter Rentner geb. 1946 in Groß Nordende Wohnort: Pastorenstr. 14, 29549 Bad Bevensen	Bündnis 21/RRP
20	Tscharntke, Titus Diplom Informatiker geb. 1968 in Wiesbaden Wohnort: Kiebitzweg 61, 29525 Uelzen	Piratenpartei Niedersachsen PIRATEN

Uelzen, den 26.11.2012

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 47 – Uelzen
- Dr. Blume -

**Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Wasserverbandes
der Ilmenau-Niederung in Echem**

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung, erstmalig bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 17.03.1993, zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 12.04.2012, Seite 130, ist durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 18.10.2012 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. In § 2 wird am Ende ein neuer Absatz 2 mit folgendem Text eingefügt:
 „(2) In dem Gebiet, für das die jeweilige Gemeinde dem Verband die Aufgabe der Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung von Wirtschaftswegen übertragen hat, hat der Verband zur Aufgabe:
 1. die Herstellung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und die Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung der von ihm hergestellten Wege
 2. die Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, die entweder nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder deren Widmung auf den landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt ist, soweit der Verband diese Aufgabe vertraglich von dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder dem sonst Unterhaltspflichtigen übernommen hat.“
2. In § 3 Abs. 1 b) wird der Text wie folgt neu gefasst:
 „die Gemeinden, die dem Verband die Aufgabe der Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung von Wirtschaftswegen übertragen haben, und weitere im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (kooperative Mitglieder)“

3. In § 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„Unternehmen, Plan (Aufgaben gemäß § 2 Abs.1)“
4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a neu eingefügt:

„§4a

Unternehmen, Plan (Aufgaben nach § 2 Abs. 2, Wirtschaftswege)

- (1) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Wirtschaftswege, bestehend aus
 1. einer Auflistung der Wirtschaftswege mit Angabe der laufenden Nummern, der Bezeichnung der Wege und ihrer Längen und
 2. einer Karte mit Einzeichnung der in der Auflistung gemäß 1. enthaltenen Wirtschaftswege.
- (2) Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan und einen Ausbauplan auf.
- (3) Unternehmen des Verbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen und alle zur Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung und Herstellung dieser Wege entsprechend den jeweiligen Unterhaltungs- und Ausbauplänen erforderlichen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen. (WVG § 5)“
5. In § 6 ist am Ende von Absatz 3 folgendes einzufügen:
„Übergänge in Wegeseitengräben und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.“
6. In § 6 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Text eingefügt:
„(7) Ackergrundstücke dürfen nur so beackert werden, dass die Wirtschaftswege einschließlich der Seitenräume, Seitengräben und Windschutzstreifen nicht beschädigt werden.“
7. In § 6 wird der bisherige Absatz 7 nunmehr Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:
„(8) Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 5 und 7 getroffenen Regelungen können vom Vorstand unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden.“
8. In § 6 wird nach dem neuen Absatz 8 (bisher Absatz 7) ein neuer Absatz 9 mit folgendem Text eingefügt:
„(9) Die bauliche Nutzung von Grundstücken im Verbandsgebiet bedarf der Zustimmung des Verbandes, wenn eine erhöhte Belastung von Verbandsanlagen zu erwarten ist. Die Zustimmung des Verbandes kann verweigert werden, wenn der jeweilige Weg für den zusätzlichen Verkehr nach seiner Zweckbestimmung oder seinem Ausbauzustand nicht geeignet ist.“
9. In § 6 wird der bisherige Absatz 8 nunmehr Absatz 10. Der bisherige Absatz 9 wird nunmehr Absatz 11. Der bisherige Absatz 10 wird nunmehr Absatz 12.
10. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Verbandsschau (Aufgaben nach § 2 Absatz 1)“
11. Nach § 8 wird ein neuer § 8 a mit folgendem Text eingefügt:

„§8a

Verbandsschau (Aufgaben nach § 2 Absatz 2, Wirtschaftswege)

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen hat eine Verbandsschau stattzufinden. Bei der Verbandsschau ist insbesondere festzustellen, ob und welche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind und ob Anlagen unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Für jeden Schaubezirk wird vom Verbandsausschuss für die jeweilige Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 15) ein Schaubeauftragter gewählt. Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Vertretern der politischen Gemeinden ist die Möglichkeit zu geben, an der Schau der Verbandsanlagen teilzunehmen. (WVG § 44, 45)“
12. In § 11 Absatz 1 Nr. 10 entfällt hinter dem Wort „Angelegenheiten“ der Punkt. Danach wird folgendes eingefügt:
„11. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln.“
13. In § 12 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Ausschuss hat 41 Mitglieder, die nach den in diesem Absatz und in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 10 enthaltenen Regelungen gewählt werden, und weitere Mitglieder die nach Absatz 11 bestimmt werden. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.“
14. Am Ende von § 12 wird ein neuer Absatz 11 mit folgendem Text eingefügt:
„(11) Zusätzlich zu den 41 Ausschussmitgliedern nach den Absätzen 1 bis 10 entsendet jede Gemeinde, die die Aufgabe der Unterhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirtschaftswege an den Verband übertragen hat, ein weiteres Ausschussmitglied in den Ausschuss.“
15. Die Überschrift des § 32 wird wie folgt neu gefasst:
„Beitragsverhältnis (Aufgaben nach § 2 Absatz 1)“
16. Die Überschrift des § 33 wird wie folgt neu gefasst:
„Ermittlung des Beitragsverhältnisses (Aufgaben nach § 2 Absatz 1)“
17. Nach § 33 wird ein neuer § 33 a mit folgendem Text eingefügt:

„§ 33 a

Beitragsgebiete, Beitragsverhältnis (Aufgaben nach § 2 Absatz 2, Wirtschaftswege)

- (1) Die Beiträge für die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 (Wirtschaftswege) werden gesondert berechnet und erhoben. Hierfür gelten die nachfolgend in Absatz 2 bis 6 getroffenen Regelungen.
- (2) Das Verbandsgebiet wird aufgeteilt in Beitragsgebiete. Jede Gemarkung bildet ein Beitragsgebiet.
- (3) Der Beitragsbedarf ist für jedes Beitragsgebiet - abhängig von den in dem jeweiligen Beitragsgebiet durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen gesondert zu ermitteln. Dabei sind die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes unter Berücksichtigung der in den einzelnen Beitragsgebieten durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen mit geschätzten Anteilen auf die Beitragsgebiete aufzuteilen.
- (4) In jedem Beitragsgebiet hat die Gemeinde als Mitglied nach § 3 Abs. 1b einen Beitrag in Höhe von 60 % des Beitragsbedarfes zu leisten. Ein davon abweichender Anteil kann für einzelne Beitragsgebiete durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verband, die der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf, festgelegt werden.
- (5) Der nicht durch den Beitrag der Gemeinde nach Absatz 1 gedeckte Bedarf wird auf die dinglichen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, umgelegt. Maßstab für die Bemessung dieses Vorteils ist die Größe der im jeweiligen Beitragsgebiet liegenden Grundstücksflächen.
- (6) Jedes dingliche Verbandsmitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen. Bei der Berechnung des Mindestbeitrages ist für jedes dingliche Verbandsmitglied, dessen im Beitragsgebiet liegende Grundstücksflächen weniger als 1 ha groß sind, eine Flächengröße von 1 ha anzusetzen.“

Artikel II

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Echem, den 15.11.2012

Der Verbandsvorsteher
gez. Wilhelm Hagemann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 21. November 2012

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Flügger

